



Ruderordnung RWB

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit ist in der folgenden Ruderordnung nur von Ruderern die Rede. Selbstverständlich sind dabei ohne besondere Aufführung in allen Punkten auch die Ruderinnen und weiblichen Vereinsmitglieder eingeschlossen.

Präambel

Die Mitglieder der RWB eint die Leidenschaft für den Rudersport. Rudern fördert das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, sozialer und kultureller Herkunft. Zentrale Werte in unserem Verein sind Respekt, Verantwortung und Fairness. Wesentliche Aspekte sind die Freude an der Bewegung, der Gesundheit und Erholung für Körper, Geist und Seele, das intensive Erleben von Natur und sich selbst, sowie die Auseinandersetzung im sportlichen Wettbewerb. Um einen reibungslosen, sportlich fairen und unfallfreien Ruderbetrieb im Leistungs- und Breitensportbereich zu gewährleisten, verpflichten sich alle Mitglieder und Rudergäste der RWB zur Einhaltung der Ruderordnung.

§ 1 Allgemein

1. Diese Ruderordnung ist bindend und gilt für alle Fahrten mit vereinseigenen und für Vereinszwecke genutzten privaten Booten. Für die Einhaltung und Beachtung ist jeder Ruderer, insbesondere der Obmann, verantwortlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
3. Verstöße gegen die Ruderordnung werden nach den Bestimmungen der Satzung geahndet.

§ 2 Ruderrevier

1. Das Hausrevier der RWB umfasst:
 - a. Den Schiersteiner Hafen
 - b. Den Rhein zwischen Eltville (Rhein-Km 511) und der Spitze des „Ackers“ (Rhein-Km 493,5) inkl. der Wachsbleiche (Mombacher Ufer)
 - c. Den Main von der Mündung (Rhein-Km 497,7) bis zur Schleuse Kostheim
2. Für das Hausrevier gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) für den Rhein einschließlich Schiersteiner Hafen
 - b. Die Binnenschiffahrtstraßenordnung (BinSchStrO) für den Main
 - c. Die Ruderordnung der RWB
3. Folgende Gefahrenpunkte sind besonders zu beachten:

Im Schiersteiner Hafen:

 - a. Kreuzender Sportbootverkehr (Motor- und Segelboote, Drachenboote)
 - b. Personenfähren (Tamara u. A.) zwischen der Hafenein-/ausfahrt und dem Ufer Schierstein

Auf Rhein und Main:

- c. Grundsätzlich hat die Berufsschiffahrt Vorfahrt.
- d. Beim Wechseln der Uferseite ist auf ausreichenden Abstand zur Schifffahrt zu achten: Bei talfahrenden Schiffen mindestens 300 m, bei bergfahrenden Schiffen mindestens 200 m.
- e. Bei der Vorbeifahrt an liegenden Schiffen vor dem Biebricher Schloss, Dyckerhoff/Kalle-Albert und zwischen der Theodor-Heuss-Brücke und Mainmündung ist auf ausreichenden Abstand zu achten.
- f. Im Bereich der Maarauë ist besonders auf ankernde Schiffe (auf Reede liegend) zu achten.
- g. Im Bereich der Mainmündung (Rhein-Km 497,7) ist mit besonderer Vorsicht auf ein- und ausfahrende Schiffe zu rudern. Durch Wendemanöver der Berufsschiffahrt kann es hier zu Engstellen und starker Strömung kommen.
- h. Brückendurchfahrten sind mit ausreichendem Abstand zu Brückenpfeilern zu wählen, auf Unter- und Querströmungen ist zu achten.

§ 3 Ruderbetrieb

1. Die Benutzung der Boote steht mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder allen sonstigen Mitgliedern zu. Die Ausübung des Rudersports ist nur sicheren Schwimmern gestattet. Zur Nachprüfung dieser Angabe ist die RWB nicht verpflichtet.
2. In jedem Boot muss ein Ruderer mitfahren, der die Eignung zum Schiffsführer (Obmann) im Sinne der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) bzw. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) hat. Ausnahmen sind Ausbildungsfahrten in unmittelbarer Nähe des Bootssteiges und bei Trainerbootbegleitung. Die Mannschaft hat den Anweisungen des Obmanns Folge zu leisten.
3. Die Funktion und Aufgaben des Obmanns (siehe Anlage 1) sind in den Vereinsmedien und per Aushang am Fahrtenbuch veröffentlicht. Jeder Obmann erklärt sich mit diesen Aufgaben einverstanden und sorgt für deren Einhaltung.
4. Der Obmann bestimmt den Steuermann als Rudergänger im Sinne der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bzw. Bundesschiffahrtstraßen-Ordnung.
5. Der Obmann ist für die Einhaltung der Ruderordnung sowie der wasserpolizeilichen Vorschriften verantwortlich und hat an Bord die Entscheidungs- und Weisungskompetenz auch gegenüber dem Steuermann.
6. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sind bei allen Fahrten auf öffentlichen Gewässern zu beachten. Die Berufsschiffahrt, Fähren und Segelboote haben stets Vorfahrt.
7. Zum Nachweis des Ruderbetriebes wird ein Fahrtenbuch geführt. Das Fahrtenbuch ist ein amtliches Dokument, das insbesondere bei Unfällen zur Vorlage bei der Wasserschutzpolizei und Versicherung herangezogen wird. Eintragungen die nicht der Dokumentation dienen sind zu unterlassen.
8. Jede Fahrt ist vor Beginn in das Fahrtenbuch mit Angabe des Bootsnamens, des Ziels, des Obmanns und der Mannschaft ein- und nach Beendigung der Fahrt vollständig auszutragen. Rudern Gäste mit, sind diese als „Gast“ und gegebenenfalls mit Namen des Vereins zu führen.
9. Schäden am Bootsmaterial sind im Fahrtenbuch einzutragen, gegebenenfalls ist das Boot zu sperren. Der Vorstand ist über die Sperrung eines Bootes in geeigneter Form zu informieren.

10. Vor dem Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft zu überzeugen, ob sich das Boot in fahrtüchtigem Zustand befindet. Etwa festgestellte Schäden sind soweit möglich zu beseitigen. Gesperrte oder erkennbar nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden.
11. Das Ein- und Aussteigen geschieht nach dem Kommando des Steuermanns. Nach der Rückkehr von jeder Fahrt sind Boot und Zubehör gründlich zu säubern und vorsichtig in die Halle auf den Lagerplatz zu tragen. Riemen und Skulls werden in die Lager gehängt oder ggf. mit dem Blatt nach unten abgestellt.
12. Zwischenlandungen sind nur dort erlaubt, wo es ohne Gefährdung für die Mannschaft und ohne Beschädigung des Bootsmaterials möglich ist. Bei Zwischenlandungen ist das Boot möglichst durch Herausnahme aus dem Wasser vor Beschädigung zu schützen.
13. Bei Begegnung mit anderen Sportbooten wird regelmäßig nach rechts ausgewichen. Von der Regel kann in breitem Fahrwasser abgewichen werden, wenn eine Behinderung ausgeschlossen ist. Im Falle des Kenterns oder Vollsschlagens sollte die Mannschaft zur eigenen Sicherheit am Boot bleiben und versuchen, mit diesem schwimmend das Ufer zu erreichen.
14. Es sind nur die durch den Deutschen Ruderverband als allgemeingültig festgelegten Ruderbefehle anzuwenden.
15. Nach Beendigung einer Ruderfahrt sind Boote inklusive der Rollschienen und Zubehör gründlich zu säubern und an die vorbestimmten Stellen (Boot- und Ruderlager) zu bringen.
16. Die Einteilung der Mannschaften und Bootszuordnung bestimmen die vom Vorstand bestimmten Aufsichtspersonen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Obleute).
17. Zu den Booten sollen zugehörige Riemen- und Skullsätze und sonstiges Zubehör benutzt werden.
18. In der Zeit vom 01. November bis 30. März dürfen jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nur mit geeigneten Schwimmhilfe / Rettungswesten rudern. In begründeten Ausnahmefällen und bei Gigbootfahrten im Hafen kann in Verantwortung des jeweiligen Trainers von dieser Regel abgewichen werden. Die Schwimmhilfe / Rettungswesten müssen privat angeschafft und gewartet werden. Den erwachsenen Ruderern wird das Tragen von Rettungswesten ausdrücklich empfohlen.
19. Es gilt ein allgemeines Ruderverbot auf dem Rhein in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, bei Hochwasser (Pegel Mainz HWM I entspricht Oberkante Uferböschung am Bootshaus Biebrich), bei Starkwind (Schaumkronen), Eisgang und unsichtiges Wetter (z.B. Nebel mit Sichtweite unter 500 m). Kommt es während einer Fahrt zu Wetterveränderungen, ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr gewährleistet ist.
20. Ruderern unter 18 Jahren sind Alleinfahrten nicht erlaubt.

§ 4 Wanderrudern

1. Offene Vereinswanderfahrten werden für alle Vereinsmitglieder über die Vereinsmedien unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ruderplätze ausgeschrieben.
2. Ist die Zahl der Teilnehmer begrenzt, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung über die Teilnahme. Soweit organisatorisch möglich, können kurzfristige Absagen angemeldeter Teilnehmer durch Nachmeldungen nachbesetzt werden.
3. Freivereinbarte (geschlossene) Wanderfahrten in vereinseigenen Booten sind durch den Fahrtenleiter beim Vorstand rechtzeitig anzumelden und von diesem zu genehmigen.
4. Als Wanderfahrt gelten Mehrtagesfahrten und Tagesfahrten über die Hausstrecke des Vereins hinaus oder von mehr als 30 km Gesamtfahrtstrecke.
5. Interessierte Mitglieder oder eingeladene Gäste melden sich verbindlich bis zum Meldeschluss beim Fahrtenleiter an.
6. Der Fahrtenleiter stimmt die ausgeschrieben Wanderfahrten mit dem Vorstand (Bereiche Sport und Verwaltung) auf mögliche Interessenkonflikte (Termin, Bootsbenutzung, Regattatermine, Training, Hänger- und Busbenutzung) ab und ist der für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Wanderfahrt verantwortlich.

7. Die Zuteilung der Boote und Skulls für Wanderfahrten erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
8. Der Fahrtenleiter benennt die Obleute für die mitgeführten Boote und informiert diese täglich über Besonderheiten der Strecke.
9. Wanderfahrten sind vor Fahrtbeginn in das Fahrtenbuch einzutragen.
10. Fahrten mit dem Vereinsbus und dem Bootsanhänger dürfen nur von erfahrenen und geübten Fahrern durchgeführt werden. Der Fahrtenleiter teilt entsprechende Fahrer ein.
11. Bei Boots- und Kfz-Unfällen auf Wanderfahrten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren und über Schadenshergang und -umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Ausbildung

1. Die vom Fachbereich Sport eingesetzten Ausbilder leiten die Ausbildung der Breitensportrunderer, die Trainer leiten das Training der Leistungsrunderer.
2. In regelmäßigen Abständen werden Steuermanns-/Obmannskurse angeboten.

§ 6 Regatten

1. Die Trainer bestimmen die Zusammensetzung der von ihnen für Rennen ausgebildeten Mannschaften.
2. Die Regattameldungen werden von den Trainern in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, den Fachbereichsleitern Sport und Finanzen und einem Vertreter der aktiven Rennrunderer festgelegt.
3. Die Teilnahme an Breitensportregatten wird gefördert.

§ 7 Ruderkleidung

1. Bei DRV-Regatten ist die vom Vorstand vorgeschriebene Ruderkleidung in den Vereinsfarben zu tragen, bei sonstigen Fahrten ist dies anzustreben.
2. Im allgemeinen Trainingsbetrieb ist angemessene Sportbekleidung zu tragen.

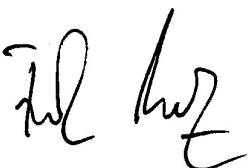
§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ruderordnung tritt durch Beschluss des RWB-Vorstandes zum 01.11.2015 in Kraft.
Sie ist durch Aushang und Veröffentlichung in den Vereinsmedien bekannt zu geben.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2015

Rudergesellschaft Wiesbaden-Biebrich 1888 e.V.

Für den Vorstand



Frank Schwarz
Vorsitzender

Ausgabe 2015